

Satzungsentwurf Junge Liberale Grevenbroich

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Junge Liberale Grevenbroich“ und ist ein nicht eingetragener Verein. Die gängige Abkürzung des Vereinsnamens lautet „JuLis Grevenbroich“.
Der Sitz des Vereins ist Grevenbroich.

§ 2 Grundsätze

Der Verein ist ein Ortsverband und somit eine Untergliederung des Kreisverbands, des Bezirksverbands, des Landesverbands und des Bundesverbands der Jungen Liberalen. Die Jungen Liberalen Grevenbroich sind eine selbständige politische Jugendorganisation, in der sich junge, liberal denkende Menschen zusammengeschlossen haben mit dem Ziel, die Idee des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und in die Praxis umzusetzen. Die Jungen Liberalen Grevenbroich setzen sich das Ziel, die größtmögliche Freiheit des Einzelnen zu verwirklichen. Sie verstehen sich insbesondere als Interessenvertreter der Jugend.
Die Jungen Liberalen Grevenbroich erkennen in der Freien Demokratischen Partei (FDP) die einzige Partei in Deutschland, die als politischer Ansprechpartner für diese Ziele dienen kann. Die Jungen Liberalen Grevenbroich sind die Jugendorganisation der FDP Grevenbroich.

§ 3 Gliederungen

Geographische Grenzen und Namen der Gliederungen orientieren sich an denen der FDP Grevenbroich. Da diese derzeit keine Gliederungen kennt, sieht auch die Struktur der Jungen Liberalen Grevenbroich keine Gliederungen vor.

§ 4 Grundsätze der Mitgliedschaft

Wer Mitglied bei den Jungen Liberalen ist, ist auch Mitglied im Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesverband.

Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn das Mitglied in Grevenbroich seinen Wohnsitz hat. Auf ausdrücklichen Wunsch eines potenziellen Mitglieds kann hiervon abgewichen werden, wenn die Voraussetzung erfüllt ist, dass sich die Jungen Liberalen Grevenbroich mit dem eigentlich zuständigen Orts- oder Kreisverband ins Benehmen setzt. Existiert kein nordrhein-westfälischer Kreisverband so ersetzt dessen Entscheidung der Landesvorstand.

Mitglied kann nur werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht Mitglied einer politischen konkurrierenden Organisation ist.

Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Grundsätze, die Satzungsregelungen und die Beitragsordnung der Jungen Liberalen Grevenbroich an.

§ 5 Aufnahmeverfahren

Die Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form bei den Jungen Liberalen Grevenbroich oder den Jungen Liberalen einer übergeordneten Ebene beantragt werden. Der Antrag wird durch den Ortsvorstand und den Kreisvorstand angenommen. Er gilt dann als vom Kreisvorstand angenommen, wenn der Kreisvorstand nicht innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme durch den Kreisvorsitzenden widerspricht. Die Aufnahme wird erst wirksam, sobald das Mitglied darüber durch den Landesvorstand schriftlich benachrichtigt wurde. Erfolgt eine solche Benachrichtigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim Landesverband, so gilt das Mitglied als aufgenommen.

Die Jungen Liberalen Grevenbroich sowie der Kreisverband und der Landesvorstand können gegen die Aufnahme eines Mitglieds Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesschiedsgericht. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Erreichen der Altersgrenze gem. § 4 Abs. 3, durch Tod, Austritt, Ausschluss gem. § 8 Abs. 2 lit. d oder Karteibereinigungsverfahren gem. § 9.

Bekleidet ein Mitglied bei Erreichen der Altersgrenze gem. § 4 Abs. 3 ein Amt bei den Jungen Liberalen, so endet seine Mitgliedschaft erst mit dem Ablauf der Amtsperiode. Eine Wahl in Ämter nach Erreichen der Altersgrenze ist unzulässig.

Der Austritt muss in schriftlicher Form bei den Jungen Liberalen Grevenbroich, beim Kreisverband oder beim Landesverband erklärt werden.

Der Beitritt in eine politisch konkurrierende Organisation gilt als sofort wirksamer Austritt.

§ 7 Fördermitglieder

Die Jungen Liberalen Grevenbroich nehmen keine eigenen Fördermitglieder auf, sondern verweisen auf die Fördermitgliedschaft bei den Jungen Liberalen NRW. Die Bestimmungen des § 7 der Landessatzung Junge Liberale NRW gelten entsprechend.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verstöße gegen die Satzung, die Grundsätze des Verbandes oder die Verursachung eines schweren Schadens für den Verband durch ein Mitglied oder Fördermitglied können auf Antrag des Landesvorstandes oder des für ein Mitglied zuständigen Kreisvorstandes und durch Urteil des Landesschiedsgerichts durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Die Bestimmungen des § 8 der Landessatzung Junge Liberale NRW gelten entsprechend.

§ 9 Karteibereinigungsverfahren

Steht ein Mitglied oder Fördermitglied trotz schriftlicher Mahnung, die die Androhung eines Karteibereinigungsverfahrens enthält, im Beitragsrückstand für mindestens sechs Monate, so kann die Mitgliedschaft durch Zustimmung der Jungen Liberalen Grevenbroich, des Kreisvorstandes Rhein-Kreis Neuss und des Landesvorstandes beendet werden.

Erklärt der Kreisvorstand die Mitgliedschaft für beendet, so endet sie zu dem Zeitpunkt, zu dem der Landesverband und das betroffene Mitglied schriftlich informiert worden sind. Im Zweifel genügt hier ein ernsthafter Zustellungsversuch an die vom betroffenen Mitglied beim Landesverband angegebene Postadresse.

Gegen eine Beendigung der Mitgliedschaft, nicht aber einer Fördermitgliedschaft, im Rahmen des Karteibereinigungsverfahrens kann das betroffene Mitglied Widerspruch einlegen. Die Bestimmungen des § 9 der Landessatzung Junge Liberale NRW gelten entsprechend.

§ 10 Organe

Die Organe des Ortsverbandes sind:

der Ortskongress

der Ortsvorstand.

Alle Organe gelten als beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens 50 % der Stimmberechtigten vertreten sind.

Das passive Wahlrecht zur Mitgliedschaft in einem Organ oder für ein sonstiges Amt des Ortsverbandes ist nicht an die Mitgliedschaft in der FDP gebunden. Die für die Landesebene anderslautenden Bestimmungen des § 10 der Landessatzung Junge Liberale NRW sind zu beachten.

§ 11 Ortskongress

Der Ortskongress ist das oberste Beschlussgremium der Jungen Grevenbroich.

Er hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

Wahl, Abberufung und Entlastung des Ortsvorstands

Wahl der Kassenprüfer

Änderung der Satzung, Geschäfts- und Beitragsordnung
Auflösung des Ortsverbandes.

Jedes Mitglied der Jungen Liberalen Grevenbroich ist auf dem Ortskongress wahlberechtigt. Das Wahlrecht auf dem Ortskongress ist jedoch an eine vollständige Beitragszahlung für das vorangegangene Kalenderjahr gebunden.

Der Ortskongress tagt mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Ortsvorstandes. Zusätzlich muss innerhalb von zwei Monaten ein außerordentlicher Ortskongress stattfinden, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies beantragen oder der Ortsvorstand dies einstimmig beschließt.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung muss eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

§ 12 Geschäftsordnungsmäßige Bestimmungen zum Ortskongress

Jedes Mitglied hat Teilnahme- und Rederecht.

Der Ortskongress wählt zu Beginn ein Tagungspräsidium und eine Protokollführung. Das Protokoll wird von einem Mitglied des Tagungspräsidiums und der Protokollführung unterzeichnet.

Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Einladung zum Ortskongress angekündigt sind. Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung oder eine Geschäftsordnung zum Ortskongress nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Wahlen zum Ortsvorstand finden geheim statt. Andere Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein wahlberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Anträge sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie drei Wochen vor dem Ortskongress in der Geschäftsstelle der Jungen Liberalen Grevenbroich eingegangen sind. Von dieser Frist ist der befreit. Der Kongress hat zudem das Recht, sich mit Dringlichkeitsanträgen zu befassen, die von mindestens 5 wahlberechtigten Mitgliedern gestellt werden müssen.

Weitere geschäftsordnungsmäßige Regelungen trifft der Ortskongress in Form einer Geschäftsordnung. Er hat insbesondere das Recht, Maßnahmen zur Identitätsfeststellung der Mitglieder zu treffen. Solange sich der Ortskongress keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung zum Bundeskongress der Jungen Liberalen analog. Im Falle von Regelungslücken gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages analog.

§ 13 Der Ortsvorstand

Der Ortsvorstand (kurz: Vorstand) besteht aus dem geschäftsführenden Ortsvorstand und bis zu sechs Beisitzern.

Der geschäftsführende Ortsvorstand besteht aus
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister

Die Mitglieder des Ortsvorstandes werden vom Ortskongress für die Dauer eines Jahres gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erreicht. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird auch hier die erforderliche Mehrheit von keinem Kandidaten erreicht, findet der dritte Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Scheidet ein Ortsvorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger vom nächstfolgenden Ortskongress für die noch verbleibende Amtszeit gewählt. Die Amtsperiode eines Ortsvorstandes endet erst mit der Wahl eines neuen Ortsvorstandes.

Die Abberufung von Mitgliedern des Ortsvorstandes kann nur durch konstruktives

Misstrauensvotum erfolgen. Dies bedarf einer absoluten Mehrheit der stimmberechtigten. Anträge auf Abberufung müssen den Delegierten mit der Einladung zugegangen sein. Der Vorsitzende vertritt den Verband. Er kann im Namen des Verbandes Verträge abschließen oder Vollmachten zum Abschluss von Verträgen erteilen. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter oder der Schatzmeister. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse hinsichtlich der Finanzen befolgt werden. Er hat insbesondere für sichere Belegung und für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung Sorge zu tragen. Er gibt dem Ortskongress einen jährlichen Kassenbericht. Der Ortsvorstand führt die politischen Beschlüsse des Ortskongresses aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Seine Arbeitsweise regelt er selbst. Der Ortsvorstand legt zu Beginn seiner Amtsperiode ein Arbeitsprogramm vor. Der Vorsitzende legt am Ende seiner Amtsperiode dem Ortskongress gegenüber einen Rechenschaftsbericht über seine geleistete Arbeit ab.

§ 14 Finanzordnung

Der Ortsverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Jedes Mitglied der Jungen Liberalen Grevenbroich schuldet einen Mitgliedsbeitrag. Der Ortsverband hat auf Beschluss des Kreisverbandes die Beitragshöhe über Mitglieder des Ortsverbandes. Der Mitgliedsbeitrag des Landesverbandes gemäß § 17 der Landessatzung Junge Liberale NRW wird für die Mitglieder des Ortsverbandes durch den Ortsverband an den Kreisverband abgeführt.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 2 €. Für Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, Auszubildende, Leistende von Freiwilligendiensten und Arbeitslose gilt ein ermäßigter monatlicher Mitgliedsbeitrag von 1 €. Der Nachweis zur Berechtigung dieser Ermäßigung muss vom Mitglied erbracht werden. Der ermäßigte Beitrag kann einem Mitglied auch auf entsprechenden Beschluss des Ortsverbands gewährt werden.

Die Beiträge sind zum Jahresende fällig. Sie werden mittels Lastschrift eingezogen. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Beitrag in Einzelfällen auch per Banküberweisung oder Barzahlung abgeführt werden.

§ 15 Kassenprüfung

Der Ortskongress wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer. Sie dürfen kein Mitglied des Ortsvorstands sein. Ihre Amtsperiode endet mit der Wahl neuer Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, vom Schatzmeister vollen Einblick in alle Unterlagen, die zur ordnungsgemäßen Buchführung gehören, zu erhalten.

Die Kassenprüfer prüfen die Kasse jährlich und erstatten einen Bericht an den Ortskongress.

§ 16 Satzungsregelungen

Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Ortskongresses. Sie können nur dann beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge den Delegierten zusammen mit der Einladung zur Kenntnis gebracht wurden. Ein Verweis auf eine Internetseite, auf dem die Satzungsänderungsanträge für jedes Mitglied zugänglich sind, reicht aus.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Ortsverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der

stimmberechtigten Mitglieder des Ortskongresses. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag sechs Wochen vor dem Ortskongress allen Mitgliedern zugegangen ist. Die Antragsfrist beträgt fünf Monate.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Kreisverband.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf dem Ortskongress der Jungen Liberalen am xx. Februar 2011 in Grevenbroich beschlossen.